

Hausarbeit für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht

Teil 1

H ist ein in Frankfurt (Oder) ansässiger Fußballfan. Sein Lieblingsverein ist der brandenburgische FC Kicker e.V. Regelmäßig besucht er dessen Fußballspiele. Ihm geht es dabei jedoch weniger um die sportlichen Erfolge der Mannschaft, als vielmehr um die Auseinandersetzungen mit den gewaltbereiten Fans der konkurrierenden Vereine. Dabei ist H stets Teil der erheblichen Ausschreitungen. Er wurde in diesem Zusammenhang bereits mehrmals wegen Körperverletzungs- und Beleidigungsdelikten sowie Sachbeschädigungen rechtskräftig verurteilt. Als der Termin eines Hochrisikospiels gegen den Erzrivalen der Lieblingsmannschaft des H näher rückt, kündigt H in einem Internetforum an, auch dort „den Laden wieder richtig aufzumischen“. Der Fußballverein selbst rief die Fans dazu auf, „die Mannschaft beim Kampf zu unterstützen und anzufeuern“.

Zwei Polizeibeamte des brandenburgischen Polizeipräsidiums suchen den H darum in seiner Stammkneipe auf, wo er sich mit Freunden eine Fußballübertragung ansieht. Für alle Gäste der Kneipe hörbar, warnen sie den H: „Wir haben Sie im Auge! Schauen Sie sich das kommende Spiel lieber von zuhause aus an. Sollten Sie sich trotzdem in der Nähe der Veranstaltung aufhalten, dann sollten Sie Ihre gewaltbereiten Launen besser als in der Vergangenheit zügeln. Wir raten Ihnen darum dringendst und mit Nachdruck an, Handlungen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, zu unterlassen. So glimpflich wie in Ihren letzten Gerichtsverhandlungen würden Sie diesmal wohl nicht davonkommen.“

H ist es gar nicht recht, dass die Polizeibeamten ihn jetzt noch in seiner Freizeit stören und ihn vor seinen Kumpels bloßstellen. Er fühlt sich durch die direkte Ansprache eingeschüchtert. Als er das Spiel, wie von den Polizisten empfohlen, zuhause anschaut, merkt er, dass er lieber dabei gewesen wäre. Er erhebt daraufhin sofort Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme vor dem zuständigen Verwaltungsgericht, um gegen die „Moralpredigt“ der Polizeibeamten vorzugehen. Hierzu seien die Polizisten nicht befugt gewesen, schon gar nicht in dieser Art und Weise.

Die Behörde ist von der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns überzeugt. So eine kleine Ansprache bedürfe schon keiner Ermächtigungsgrundlage. Zudem ist sie der Meinung, dass H, wenn er schon klagt, direkt auf zukünftiges Unterlassen hätte klagen müssen. Schließlich habe die Polizei in einer Pressemitteilung kundgegeben, zukünftig wegen einer hohen Erfolgsquote verstärkt mittels derartiger Ansprachen gegen „Fußballhooligans“ vorzugehen.

Wird die Klage des H Erfolg haben?

Teil 2

Die Polizisten verlassen nach ihrer Warnung an H das Lokal. Auf dem Weg zu ihrem Dienstfahrzeug bemerken sie einen PKW, welcher im Bereich einer verengten Straße geparkt wurde. Sie beobachten, dass diesem von anderen Verkehrsteilnehmern mit teils waghalsigen Manövern ausgewichen wird. Die Polizisten kommen zu der Überzeugung, dass es durch ein derartig abgestelltes Fahrzeug nur eine Frage der Zeit ist, bis sich bei der aktuellen Verkehrslage ein Unfall ereignet. Die Polizisten rufen daraufhin ein Abschleppunternehmen, um Schäden an Sachen und Personen zu verhindern. So wird der PKW fachgerecht auf das Abschleppfahrzeug geladen und abtransportiert. Da zu dieser Zeit kein Parkplatz in unmittelbarer Nähe frei ist, wird der PKW zu einem wenige Kilometer entfernten öffentlichen Parkplatz verbracht. Wie sich herausstellt, gehört der Wagen dem H, der ihn für seinen Kneipenbesuch dort abgestellt hat, um sich zu einem späteren Zeitpunkt von einem nüchternen Kollegen nach Hause fahren zu lassen. Verärgert tritt H unter schallendem Gelächter seiner Kumpels den Heimweg zu Fuß an.

War das Abschleppen des Fahrzeugs des H rechtmäßig?**Bearbeitungshinweise:**

Bitte prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage und die Rechtmäßigkeit der Maßnahme in einem Gutachten, welches auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsgutachtlich) eingeht. Gehen Sie davon aus, dass bei Anwesenheit des H die rechtlichen Voraussetzungen für eine Anordnung, sein Fahrzeug umzusetzen, vorgelegen hätten.

Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise zu den Formalien und zum wissenschaftlichen Arbeiten!

Der Umfang der Hausarbeit soll **30 Seiten** zuzüglich Deckblatt (Name, Vorname, Matr.-Nr. links oben), Gliederung (mit Seitenzahlen) und Literaturverzeichnis nicht überschreiten. Die Arbeit muss einseitig maschinengeschrieben sein. Bitte verwenden sie die Schrift **Times New Roman in der Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,5**; Fußnoten unten auf jeder Seite, nicht erst am Ende der Arbeit. Sie soll geheftet (Schnellhefter) und nicht gebunden abgegeben werden. Bitte links 3 cm Rand (damit der Text trotz Hefter lesbar bleibt) und rechts 5 cm Korrekturrand verwenden. Sachlich nicht gerechtfertigte Überschreitungen der Seitenzahl können zu Punktabzügen führen.

Um Plagiate zu finden, verwendet die Fakultät entsprechende Software. Alle Arbeiten müssen deshalb auch in einem gängigen Dateiformat, das nicht speziell gegen solche Suchsoftware geschützt sein darf, eingereicht werden. Bitte speichern Sie Ihre Arbeit einschließlich Gliederung, Inhalts- und Literaturverzeichnis ohne den Sachverhalt in einer Datei als Word- oder PDF-Dokument unter folgendem Dateinamen ab: Mustermann_Max_12345 (Name_Vorname_Matr.-Nr.).

Die Hausarbeit muss **in elektronischer Fassung** (per E-Mail an: seidlitz@europa-uni.de) bis **spätestens 05.05.2020** eingegangen sein.

Die Abgabe der Hausarbeiten wird ausschließlich über den Postweg abgewickelt. Bitte stellen Sie durch rechtzeitigen Versand sicher, dass Ihre Arbeit bis zum **05.05.2020** in der Poststelle der EUV eingeht. Die persönliche Abgabe ist nicht möglich.

Bei Studierenden, die sich zum Zeitpunkt der Abgabe der Hausarbeit im Ausland aufhalten, reicht es zur Fristwahrung aus, wenn die elektronische Fassung der Hausarbeit rechtzeitig eingeht. Zusätzlich muss die ausgedruckte Fassung unverzüglich per Post an das Lehrstuhlsekretariat übermittelt werden.

Postanschrift: Professor Dr. Ulrich Häde
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungsrecht,
Finanzrecht und Währungsrecht
Europa-Universität Viadrina
Juristische Fakultät
Große Scharnstr. 59
15230 Frankfurt (Oder)

Bei der Hausarbeit muss es sich um eine eigenständige Leistung des Bearbeiters handeln. Bei weitgehend übereinstimmenden Arbeiten muss davon ausgegangen werden, dass alle beteiligten Bearbeiter keine eigenständige Leistung erbracht haben. Je nach Schwere des Falles bedeutet das Nichtbestehen oder zumindest deutlichen Punktabzug.

Erheblich gestiegene Bedeutung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens

Bitte berücksichtigen Sie unbedingt die **Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten**, die Sie – wie diesen Sachverhalt – sowohl im Internet (www.rewi.europa-uni.de/finanzrecht) als auch im Sekretariat des Lehrstuhls erhalten können. Sie sollen Ihnen helfen, eine ansprechende Hausarbeit zu schreiben, die den wissenschaftlichen Mindestanforderungen genügt. Bei der Bewertung wird das **eine besonders wichtige Rolle** spielen. In der Vergangenheit betrug der Anteil an der Gesamtwertung etwa 5 %. Bei der Korrektur soll nunmehr wesentlich stärker berücksichtigt werden, ob die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens (insbesondere zu Gliederung, Literaturverzeichnis, Zitieren, Fußnoten) eingehalten wurden. Der Anteil an der Gesamtwertung liegt deshalb bei 25 %. Außerdem gilt, dass Ihre Leistung nur dann besser als „mangelhaft“ sein kann, wenn der Inhalt den Mindestanforderungen entspricht und zusätzlich die Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten nicht nur völlig unzureichend berücksichtigt wurden.

Bitte lesen Sie Ihre Arbeit vor der Abgabe noch einmal gründlich Korrektur. Auch zu häufige Fehler bei der Rechtschreibung können nämlich zur Abwertung führen.